# A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

**A1 A1 Art der baulichen Nutzung**
§ 9Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 I BauNVO

Entsprechend Planeinschrieb - Nutzungsschablone sind festgesetzt:

**A1.1 WA - Allgemeines Wohngebiet**
§ 4 BauNVO

**Zulässig sind** (§ 4 Abs. 2 BauNVO):
- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kulturelle, kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

**Ausnahmsweise können zugelassen werden** (§ 4 Abs. 3 BauNVO):
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltung.

**Nicht zulässig** im Sinne des § 1 Abs. 6 BauNVO sind:
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

**A2 Maß der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 I+II BauNVO

Entsprechend Planeinschrieb Nutzungsschablone sind festgesetzt:
- Grundflächenzahl (GRZ),
- Zahl der Vollgeschosse,
- Höhe des baulichen Anlagen.

**A2.1 Grundflächenzahl**

Gemäß Planeinschrieb Nutzungsschablone ist die zulässige Grundflächenzahl festgesetzt: Diese darf durch Grundflächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,4 überschritten werden.

Mit dem Grundflächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauNVO darf die zulässige Grundflächenzahl in den gem. zeichnerischen Teil gekennzeichneten Bereichen „BauleitA 4" und „BauleitC" bis zu einer Grundflächenzahl von 0,7 überschritten werden.

**A2.2 Zahl der Vollgeschosse**

Gemäß Planeinschrieb Nutzungsschablone ist die Zahl der Vollgeschosse als maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt.

**A2.3 Höhe der baulichen Anlagen**

Die Höhe der baulichen Anlage wird als **maximale Gebäudehöhe (GH max.)** in Meter (z. NHN festgesetzt. Die Höhe von Gebäuden mit geneigten Dächern wird in Neigungsgrad Dach bis Daches (z.B. First gemessen. Die Höhe von Gebäuden mit Flachdächern wird an der Oberkante Attika gemessen.

Im Bereich von BauleitA 4 ist der Zwischenbau wie im zeichnerischen Teil gekennzeichnet mit einer einer Höhe von 678,00 m ü. NHN überfasst.

Die tatsächlich realisierten Gebäudehöhen bei Flachdächern können auf max. 20% der jeweiligen Gebäudegrundfläche für Brüstungen und haustechnische Aufbauten (z.B. Zu- und Abluftzentralen, Aufzugstürme) um max. 2,0 m überschreiten werden. Mit Ausnahme der Aufzugstürme müssen die horizontale Abstand der haustechnischen Aufbauten zu den Außenwänden des Gebäudes mindestens so groß sein wie die tatsächliche Höhe der haustechnischen Aufbauten.

Bei Gebäuden mit Flachdächern (0° - 10°) dürfen Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie an ihren höchsten Punkt die tatsächlich realisierte Gebäudehöhe (Oberkante Attika) um max. 1,0 m überragen. Bei Gebäuden mit Satteldächern (30° - 45°) dürfen Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zu keiner Überhöhung des Dachfirstes führen.

**A3 Bauweise**
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m § 22 BauNVO.

O: offene Bauweise, zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser

H: offene Bauweise nur Hausgruppen zulässig

**A4 Überbaubare Grundstücksflächen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans durch Baugrenzen festgelegt.

**A5 Stellplätze und Garagen**
Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Garagen in Form überdachter Stellplätze, allseits offen außer im rückwärtigen Bereich (Carports) sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und in dem hierfür festgesetzten Flächen Gga zulässig (siehe ZR. A5).

**A6 Nebenanlagen**
Im Plangebiet sind Nebenanlagen in Form von Gebäuden außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bis 20 m² umbauter Raum, je Baugrundstück zeitweilig auf 1 beschränkt, zulässig. Ausgenommen können sind Anlagen für Kleintierhaltung, Gewächshäuser, Pergolen und Fahrradabstellplätze. Diese können ohne Einschränkungen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden.

Innerhalb des Schutzstreifens der 110kV-Freileitung (Schutzzone im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans) sind Nebenanlagen in Form von Gebäuden nicht zulässig.

**A5 Stellung der baulichen Anlagen**
Den Allgemeinen Straßenlinien

**A6 Flächen für Stellplätze und Garagen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Garagen in Form überdachter Stellplätze, allseits offen außer im rückwärtigen Bereich (Carports) sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und in dem hierfür festgesetzten Flächen zulässig (siehe auch ZR. A4.1):

Gga: Carports zulässig.

**A7 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

**A7.1 Öffentliche Verkehrsfläche**
Öffentliche Verkehrsflächen sind im zeichnerischen Teil festgesetzt.

**A7.2 Öffentliche Verkehrsfläche Zweckbestimmung „Rad- und Gehweg"**
Öffentliche Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Rad- und Gehweg" sind im zeichnerischen Teil festgesetzt. Die Nutzung durch Fahrzeuge ist nicht zulässig.

**A7.3 Öffentliche Verkehrsfläche Zweckbestimmung „Verkehrsgrün"**
Öffentliche Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Verkehrsgrün" sind im zeichnerischen Teil festgesetzt. Jegliche Versiegelung ist nicht zulässig.

**A8 Flächen für die Versorgung durch Elektrizität**
§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

Innerhalb der im zeichnerischen Teil festgesetzten Versorgungsflächen Zweckbestimmung „Elektrizität" sind Umspannstationen, Transformatorstationen und Anlagen der Telekommunikation zulässig. Außerhalb der Flächen bleibt die ausnahmsweise Zulässigkeit gem. § 14 Abs. 2 BauNVO weiterhin bestehen.

**A9 Grünflächen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

**A10 Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung „Bouchungsfläche"**
Die öffentliche Grünfläche dient der Bouchungsfläche, Zweckbestimmung: „Bouchungsfläche".

Nutzung der öffentlichen Grünfläche:
- Bouchung
- Baumerhalt
- Bepflanzung
- Rasenfläche

Die Fläche dient der Begrünung entlang der Mühlbachstraße und dem Ausgleich des Geländesprungs zwischen der Mühlbachstraße und dem Allgemeinen Wohngebiet.

**A9.2 Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung „naturnahe Grünfläche"**
Die öffentliche Grünfläche dient der Zweckbestimmung „naturnahe Grünfläche"

Nutzung der öffentlichen Grünfläche:
- Gewässerentwicklung
- Gewässerrandstreifen
- Uferbereiche
- Ausgleichsmaßnahmen / Extensivierung des Grünlands
- Durchwegung, Pflegewege
- Wasserspeicher zur Entwässerung (offen und verdrückt)
- Technische Anlagen der 110kVFreileitung (inkl. bestehender Maststandort)
- Kanäle
- Innerhalb der öffentlichen Grünfläche „naturnahe Grünfläche" sind Wege mit wasserundurchlässigen Belägen zulässig.

**A10 Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

Innerhalb des Geltungsbereichs sind bei der Errichtung baulicher Anlagen die folgenden baulichen und technischen Maßnahmen zur Verhinderung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen anzuwenden.

**A10.1 Schutzzone 110kV-Freileitung**

Für jedes Baugrundstück gilt eine Schutzzone. Sie liegt 5,00 m über die für das jeweilige Baugrundstück maßgeblichen Baugrenze. Maßgebliche Baugrenze ist die im zeichnerischen Teil eingetragene gestaltete Straßenlinie der Planstraße (Öffentliche Verkehrsfläche) im Bereich der Mühle der zur Erschließung der Mühlenbachstraße zugewandten Grundstücksgrenze des Baugrundstücks. Grenzt ein Baugrundstück an mehrere Straßenlinien an, ist die öffentliche Verkehrsfläche mit der höher gelegenen Straßenlinie maßgeblich. Die Erdgeschossfußbodenhöhe (Oberkante Fertigfußboden des unterster oberirdischen Geschosses) muss mindestens auf der Schutzzone liegen.

**A10.2 Wasserundurchlässige Bauweise**

Erdberührte Bauteile unterirdischer Geschosse und Kellerräume sind in wasserundurchlässiger Bauweise (Weiße Wanne) auszuführen.

**A10.3 Schutz von Öffnungen unterhalb der Schutzzone**

Öffnungen baulicher Anlagen unterhalb der Schutzzone (gem. ZR. A10.1 - indexierten Türen, Fenster, Kellerabgänge, Lüftungsschächte) sind so auszubilden, dass bis zur Schutzzone hin eine Oberflächenwasser eindringen kann (z.B. durch Aufkantungen, wasserdichte Kellerfenster und Kellerabgänge mit erhöhter Ausführung).

**A10.4 Geländemodellierung**

Im unmittelbaren Umfeld von Gebäuden ist die Geländeoberfläche mit Gefälle vom Gebäude weg auszubilden. Geländemodellierungen und Aufgrabungen, die dieserlei abfließendes Wasser auf Gebäude oder auf Öffnungen nach ZR. A10.3 hinten, sind unzulässig.

**A10.5 Tiefgaragenrampen**

Zufahrten zu Tiefgaragen und sonstigen Untergeschossen sind durch bauliche oder technische Schutzmaßnahmen so zu sichern, dass bis zur Schutzhöhe nach ZR. A10.1 kein Oberflächenwasser eindringen kann. Zulässige Maßnahmen sind insbesondere dauerhaft wirksame Aufkantungen oder Schwellen, mobile Hochwasserschutzelemente oder ingenieurtechnische Lösungen.

**A11 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

**A11.1 FNL 1 - Gehölzerhalt**

Der Wohlbestand und seine gewässerbegleitende Vegetation sind zu erhalten.

Die bestehende Mahd der 110kV-Freileitung innerhalb der FNL 1 Fläche mit seinen technisch notwendigen, baulichen Anlagen, ist zulässig. Ebenfalls zulässig ist die Errichtung eines Wasserspeichers, soweit offen als auch verdrückt, für die Ableitung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers in den Mühlbach.

**A11.2 FNL 2 - Extensivierung des Grünlands**

Das Grünland ist zu erhalten.

Die bestehende Mahd der 110kV-Freileitung innerhalb der FNL 2 Fläche mit seinen technisch notwendigen, baulichen Anlagen, ist zulässig. Ebenfalls zulässig ist die Errichtung eines Wasserspeichers, soweit offen als auch verdrückt, für die Ableitung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers in den Mühlbach, sowie die Errichtung eines Pflegewegs zur Erreichbarkeit des Mastes und der Zeitlich eingeranzten landwirtschaftlich genutzten Grundstücke.

Innerhalb der in zeichnerischen Teil gegebenen Schutzzone der 110kV-Freileitung ist eine Bepflanzung nur mit niedrigen und speziellen Einzelmaßnahmen zulässig, auf der Hinweis 270 („110kV-Freileitung" wird verwiesen.

**A11.3 Überflächenbelag**

Pfad- und fachgerechte Dächer (P bis 10°) von Gebäuden und Garagen sind mit Ausnahme von Technischen Aufbauten, Terrassen und Glasdächern mit einer Dachbegrünung mindestens 8cm Substratstärke anzulegen und mit gebietsheimischen Gehölzen, Trockenrasen und Sedumarten dauerhaft zu begrünen.

Alternativ kann die Dachbegrünung als Retentionsdach ausgeführt werden, sofern die vorgenannten Anforderungen an die Substratstärke und die dauerhafte Begrünung erfüllt werden.

**A11.5 Tiefgaragenüberdeckung**

Die nicht überbaubare Zonen von Tiefgaragen sind im Mittel mit mindestens 50 cm Erde abzudecken, gärtnerisch mit insektenfreundlichen Pflanzen zu bepflanzen. Pflanzen im Pflanzbereich anzugen und dauerhaft als begrünte Vegetationsfläche zu erhalten, sofern sie nicht als Wege, Platz-, Stellplatzflächen oder Terrassen genutzt werden.

**A11.6 Durchlässigkeit für Kleintiere**

Einfriedungen, mit Ausnahme von sonderer Einfriedungen, müssen von Boden einen Mindestabstand von 0,20 m aufweisen.

**A11.2 Flächen für Geh- und Leitungsrechte**
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Die Fläche für Leitungsrecht „LR1" zugunsten der Ver- und Entsorgungsunternehmen ist im zeichnerischen Teil festgesetzt.

Die Fläche für Geh- und Leitungsrecht „GRLR1" ist einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsunternehmen ist im zeichnerischen Teil festgesetzt.

## Maßgebliche Außenlärmpegel gem. DIN 4109-1:2018-01 (Anlage 4 zur Schalltechnischen Untersuchung)

Anlage 4 Maßgebliche Außenlärmpegel gemäß DIN 4109-1:2018-01

Projekt-Nr. 2776 - Anlage 4
Projekt:
Stadt Villingen-Schwenningen
Bebauungsplan „Am Mühlhausen"
Schalltechnische Untersuchung
Planinhalt:
Maßgebliche Außenlärmpegel gemäß DIN 4109-1:2018-01
Datenquelle:
UTM, WGS 84 Mer.Str., 34 zb-Grp.33
Auftraggeber:
Stadt Villingen-Schwenningen
Erstellt durch:
Dr. Gödecke + Partner
Maßgeblicher Außenlärmpegel
bis 55 dB(A)
56 bis 60 dB(A)
61 bis 65 dB(A)
66 bis 70 dB(A)
71 bis 75 dB(A)
76 bis 80 dB(A)
über 80 dB(A)
Tübingen, Mai 2026

## Straßenverkehr: Schallimmissionen im Nachtzeitraum (Anlage 3.3 zur Schalltechnischen Untersuchung)

Anlage 3.3. Straßenverkehrsl.: Schallimmissionen im Nachtzeitraum

Projekt-Nr. 2776 - Anlage 3.3
Projekt:
Stadt Villingen-Schwenningen
Bebauungsplan „Am Mühlhausen"
Schalltechnische Untersuchung
Planinhalt:
Straßenverkehrslärm Nachtzeitraum in dB(A)
Datenquelle:
UTM, WGS 84 Mer.Str., 34 zb-Grp.33
Auftraggeber:
Stadt Villingen-Schwenningen
Erstellt durch:
Dr. Gödecke + Partner
Straßenverkehrslärm Nachtzeitraum
über 34 bis 40 dB(A)
über 41 bis 45 dB(A)
über 46 bis 50 dB(A)
über 51 bis 55 dB(A)
über 56 bis 60 dB(A)
über 61 bis 65 dB(A)
über 66 bis 70 dB(A)
über 71 bis 75 dB(A)
über 76 bis 80 dB(A)
über 80 dB(A)
Tübingen, Mai 2026

Füllschema der Nutzungsschablone

| | |
|---|---|
| Baugebiet | Zahl der Vollgeschosse / maximale Gebäudehöhe |
| Grundflächenzahl | |
| Bauweise | Dachform / Dachneigung |

# B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

**B1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen**
§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

**B1.1 Dachgestaltung**

Dachneigung

Zulässig sind Dachformen und Dachneigungen entsprechend Planeinschrieb.

Ausnahmsweise sind auch andere Dachformen für untergeordnete Bauteile und untergeordnete Dächer wie Vordächer und Dachaufbauten zulässig.

Dachdeckung

Zulässig bei geneigten Dachflächen sind nicht oder ziegelrote und entfrostfarbene Dachziegel und Dachsteine sowie begrünte Dächer.

**Dachaufbauten und Dacheinschnitte**

Dachaufbauten (in Form von Gauben) und Dacheinschnitte sind zulässig, jedoch bedeckt nebeneinander auf einer Dachseite zugelassen. Die Gesamtlänge der Dachaufbauten und Dacheinschnitte darf max. ½ der Gebäudelänge betragen.

**B1.2 Fassadengestaltung / Materialien**

Die Gebäudeoberflächen sind in Holz, Putz, Ziegel, Naturstein, Sichtbeton oder Glas auszuführen. Metallverkleidungen sind nur für untergeordnete Bauteile zulässig.

**B1.3 Garagen / Carports**

Garagen sind innerhalb der im zeichnerischen Teil umgrenzten Flächen ausschließlich in Form von Carports (allseits offen außer im rückwärtigen Bereich) zulässig (siehe ZR. A5).

**B2 Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen und Gestaltung und Höhe von Einfriedungen**
§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

**B2.1 Einfriedungen**

Einfriedungen entlang von öffentlichen Straßen und als lebende Einfriedungen oder als blickdichte Zäune in Verbindung mit Bepflanzung bis zu einer maximalen Höhe von 1,25 m zulässig. Einfriedungen entlang von Grundstücksgrenzen, die an öffentliche Verkehrsflächen mit Ausnahme von Fußwegen angrenzen, sind zudem um 0,30 m zur Straßenseite hin versetzt anzubringen.

Im Übrigen gelten die Vorgaben der Landesbauordnung bzw. der Nachbarrechtsgesetze.

**B2.2 Stützmauern**

Stützmauern sind zulässig. Entlang von Grundstücksgrenzen, die an öffentliche Verkehrsflächen mit Fahrverkehr angrenzen, sind diese um 0,30 m von der Hinterkante Bordstein zurückzusetzen.

Ist die Stützmauer höher als 1,0 m ist diese in der Höhe zu teilen und die obere Hälfte um mindestens 0,50 m zurückzusetzen. Die zurückgesetzten Bereiche sind zu begrünen. Mauern ab einer Höhe von 3,00 m sind nicht zulässig.

**B3 Stellplatzverpflichtung**
§ 74 Abs. 2 Nr. 3 LBO

Abweichend von § 37 Abs. 1 LBO gilt folgende Stellplatzverpflichtung:

| | |
|---|---|
| Für Wohnungen bis 50 m² | 0,7 Stellplätze |
| Für Wohnungen zwischen 51 - 91 und 80 m² | 1,0 Stellplätze |
| Für Wohnungen ab 81 m² | 1,5 Stellplätze |

Sollen sich bei der Berechnung der Stellplätze Bruchzahlen ergeben, ist auf die nächste volle Zahl aufzurunden.

**B4 Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser**
§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO

Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Grundstück zurückzuhalten und gedrosselt abzuleiten.

Die Nutzung von Niederschlagswasser auf den privaten Grundstücken kann insbesondere durch Dachbegrünung, Retentionszisternen oder andere geeignete technische Maßnahmen erfolgen.

Die zulässige Drosselabfluss beträgt 30 l/s ha) bezogen auf die jeweilige Grundstücksfläche. Abweichend hiervon ist ein Mindestabfluss von 0,5 l/s zulässig.

Sollen Retentionszisternen hergestellt werden, sind diese als kombinierte Anlagen mit dauerhaft wirksamen Retentionsvolumen auszubilden. Die Nutzung des gespeicherten Wassers als Brauchwasser ist zulässig. Dabei sind die einschlägigen Regelungen zur Trennung von Trink- und Brauchwassersystemen einzuhalten.

**B5 Ordnungswidrigkeiten**
§ 75 Abs. 3 LBO

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 (3) LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende örtliche Bauvorschriften verstößt:

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen
2. Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen und Gestaltung und Höhe von Einfriedungen
3. Stellplatzverpflichtung

Gemäß § 75 Abs. 4 LBO können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

**B6 Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien**

Diese örtlichen Bauvorschriften gelten für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien nur insoweit, als sie i.S.d. § 74 Abs. 1 S. 2 LBO gleichzeitig die Nutzung erneuerbarer Energien zulassen.

# C KENNZEICHNUNG

**C1 Kennzeichnung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind**
§ 9 (5) 3 BauGB

**C1.1 Altablagerungen**

Im Bereich der Flurstücke 1 und 2 sind Altablagerungen vorhanden. Es handelt sich um eine Geländeauffüllung mit Erdaushub zwischen 1964-1976 mit einer Fläche von ca. 23.000 m². Die Erdarbeiten ist mit erhöhten Schadstoffgehalten des Aushubs und dieses neubewertet entsprechend Deponieverordnung. Es handelt sich um die Einstufung „B" bedeutet, dass zurückgeführt werden müssen. Es bestehen Verdachtsgrund auf den Geländeeinbau mit Erdaushub und dem Spielbodenbereich sowie dem spontanen Umformen von Kunststoffen.

Die im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasste **Altlastenfläche „AS Stadtmeisterhaus Schule"** liegt auch im A-Fall (Ausscheiden, Untersuchung erforderlich) und wird im Rahmen der Bauleitplanung als Altablagerungsfläche gekennzeichnet. Bei dem Altlastenfläche handelte es sich um einen Verschwemmbereich Bereich mit Spuren verschiedener NTS und VOBs. Der Stromtrieb erfolgt durch Regen, Lagerstätte und Wasserlauf und ebenen dem Spielbodenbereich sowie dem spontanen Umformen von Kunststoffen.

Die im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasste **Altlastenfläche „AS Stadtmeisterhaus Schule"** liegt auch im A-Fall (Ausscheiden, Untersuchung erforderlich) und wird im Rahmen der Bauleitplanung als Altablagerungsfläche gekennzeichnet. Bei dem Altlastenfläche handelte es sich um einen Verschwemmbereich Bereich mit Spuren verschiedener NTS und VOBs. Der Stromtrieb erfolgt durch Regen, Lagerstätte und Wasserlauf und ebenen dem Spielbodenbereich sowie dem spontanen Umformen von Kunststoffen.

- Die Fläche ist im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst: Fläche ist im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst: Altablagerungsfläche (Archivnummer: 182-00-0000-0000-0000